

Teilungserklärung*

Die gesamte Wohnanlage wird durch die Wärmegesellschaft Wesseling mbH (WGW) (Betreiberin/Versorger), einer gemeinsamen Tochtergesellschaft der Stadtwerke Wesseling GmbH (SWW) und der GVG Rhein-Erft GmbH (GVG), mit Nahwärme versorgt.

Aufgrund eines zwischen dem seinerzeitigen Erschließungsbauträger und der Betreiberin geschlossenen Rahmenvertrages ist auf dem Grundstück, auf dem sich die Wohnanlage befindet, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Betreiberin mit dem Recht auf Errichtung und Betrieb einer Wärmeerzeugungsanlage mit Peripherie inkl. Anlagen zur Trinkwarmwasserbereitung, ein Recht auf Errichtung und Betrieb von Wärmeleitungen sowie ein Recht auf Installation und Betrieb von Mess- und Verteileinrichtungen eingetragen.

Nach dem Inhalt der Dienstbarkeit ist es außerdem dem jeweiligen Gebäudeeigentümer untersagt, auf dem Grundstück Wärmeerzeugungsanlagen für Raumheizung und Trinkwarmwasserbereitung zu errichten oder zu betreiben bzw. durch einen anderen als die Betreiberin errichten oder betreiben zu lassen. Dieses Verbot gilt nicht für die Errichtung und den Betrieb von offenen Kaminen und von Kaminöfen.

Der Gebäudeeigentümer/Eigentümergeinschaft und die Betreiberin haben einen entsprechenden Nahwärmeanschluss- und Liefervertrag geschlossen.

Die Räume, in denen sich die Nahwärmeübergabestation befindet, gehören zum gemeinschaftlichen Eigentum der zu gründenden Wohnungs- bzw. Teileigentümergeinschaft und sind dem Betreiber gemäß des zwischen dem Gebäudeeigentümer und dem Betreiber geschlossenen Nahwärmeanschluss- und Liefervertrages unentgeltlich zur Ausübung der vorerwähnten Dienstbarkeit zu überlassen.

Der Erwerber hat bei einer Weiterveräußerung der Eigentumswohnung oder eines Teileigentums seinen Rechtsnachfolger auf den vorstehenden Sachverhalt entsprechend hinzuweisen.

** Teilungserklärung nur relevant im Fall von Wohnungs- bzw. Teileigentümergeinschaften.*